

ist zum Sachverständigengutachten vom 21.1.02 wie folgt Stellung zu nehmen:

Es ist offensichtlich, das zeigt sich bereits sofort zu Beginn der Ausführungen, dass der Gutachter nicht in der Lage war, eine objektive Bewertung abzugeben. Der Antragsgegner hat dies in einer Stellungnahme, die als Anlage 1 beigefügt ist, sehr anschaulich an Beispielen dargelegt.

Natürlich ist der Antragsgegner nicht suicidgefährdet – das entnimmt der Gutachter recht mutig einer einzigen – und zudem falschen – Bemerkung der Antragstellerin. Natürlich wendet sich der Antragsgegner nicht gegen gebrauchte Kinderkleidung. Aber er wendet sich gegen solche, die viel zu groß bzw. zu klein und dazu noch defekt und total verdreht ist, - noch bevor die Kinder Gelegenheit haben, sie zu beschmutzen, wohlgemerkt. Da sich die Kinder eher für einen Verbleib beim Vater aussprechen, muss das daran liegen, dass sie diesem – zumal ja suicidgefährdet, das passt dann zusammen – nicht weh tun möchten.

Äußert z.B. [REDACTED], er möchte des öfteren beim Vater schlafen, und wird seine Haltung bei dieser Aussage als schlaff, ablehnend bis demonstrativ gelangweilt beschrieben, wird hierfür die Begründung gegeben, diese Aussage ist ihm unangenehm oder nicht wirklich gewünscht. Dass die Fragesituation beim Sachverständigen dem Kind auf die Nerven geht, wird nicht erwogen.

Sprechen sich die Kinder zuerst für einen Verbleib beim Vater aus und machen sie diese Aussage durch eine zweite teilweise rückgängig, wird nicht für möglich gehalten, dass die erste als spontane Aussage der Wahrheit näher kommt und die zweite die Mutter nicht verletzen soll.

Wie kann sich ein Sachverständiger anmaßen, ein Zusammenspiel in seiner Anwesenheit zwischen Kindern und Eltern zu bewerten. Es darf vermutet werden, dass sich die Beteiligten der – im Fall des Vaters in besonderem Maße – sehr kritischen Beobachtung des Gutachters – bewusst waren.

Erhält der Vater im Beziehungstest mehr positive Items, zeigt sich für den Gutachter erwartungsgemäß hierin eine Hemmung, den Vater mit negativen Items zu belasten.

Gänzlich ohne jede Anmerkung bleibt der für den Antragsgegner ganz entscheidende Umstand, dass die Mutter im Gegensatz zum Vater auf Fremdbetreuung angewiesen ist und infolge ihrer beruflichen Belastung in ihrer wenigen freien Zeit nicht nur für die Kinder da sein kann, sondern hierzu verständlicherweise auch einen Teil zur eigenen Regeneration benötigt.

Während die Berufstätigkeit des Vaters in Stuttgart für das Gericht zunächst Anlass war, diesem die elterliche Sorge nicht zu übertragen, soll nun plötzlich, nachdem der Antragsgegner in Rottweil arbeitet, also seine Arbeitszeiten auf die Bedürfnisse der Kinder hin geändert hat, einfach keine Rolle mehr spielen.

Es wird aber immerhin am Ende des Gutachtens festgehalten, dass die Mutter deutliche Mängel in ihrer erzieherischen Haltung zeigt und dass sich die Kinder beim Vater doch wesentlich öfters aufhalten sollen als in anderen Fällen üblich.

In Anlage 2 wird eine sachverständige Stellungnahme des Dipl.Päd. [REDACTED] vom Vater-Mutter-Kind-Haus, Berlin zum Gutachten vorgelegt, die neben den Ausführungen des Antragsgegners selber sehr detaillierte und äußerst kritische Anmerkungen zum Sachverständigengutachten enthält.

Das Gericht wird unter Hinweis auf BGH, NJW 86, 1928, 1930, gebeten, die Einwendungen des Antragsgegners gegen das Sachverständigengutachten zum Anlass zu nehmen, die Schlussfolgerungen des Gutachtens zu überprüfen. Dies gilt, so der BGH, umso mehr, da sich der Antragsgegner durch Befragung eines Experten sachverständig gemacht hat und ein 2. Privatgutachten vorgelegt hat.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner Mitglied des Elternbeirats der Schule, die [REDACTED] besucht, ist, Vorsitzender des Elternbeirats der Vorschule, die [REDACTED] besucht, im Elternbeirat der Kindertagesstätte beider Kinder ist und 1. Vorsitzender des Gesamtelternbeirats sämtlicher Kindertagesstätten im Raum Villingen-Schwenningen ist. Er ist interessiert an den Belangen der Kinder und setzt sich für sie ein. Seine Kinder registrieren dies – verständlich bei Kindern – durchaus – vorsichtig ausgedrückt – positiv.

Das Gericht ist gefordert, in eigener Würdigung der gesamten Umstände eine Entscheidung zu treffen, die sich ausschließlich am Kindeswohl orientiert.